



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
163. Jahrgang
Köln, 1. Juli 2023

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 89	Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln	119
Nr. 90	Entpflichtung eines stellvertretenden Generalvikars.....	121
Nr. 91	Ernennung eines stellvertretenden Generalvikars.....	121
Nr. 92	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Korrekturbeschluss ...	122
Nr. 93	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Fristverlängerung	122
Nr. 94	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit.....	122
Nr. 95	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Abtretungsverbot	124
Nr. 96	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).....	124
Nr. 97	Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse.....	125
Nr. 98	Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen.....	125
Nr. 99	Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)	125
Nr. 100	Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten	126

Nr. 101	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	126
Nr. 102	Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln (SiftO EBK)	126
Nr. 103	Änderung der Kollektenordnung.....	129

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 104	Richtlinie zur Installation und Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln (PV-Anlagen-Richtlinie)	129
Nr. 105	Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 S. 3 der Ordnung für die Verwaltung und Verwendung von Treuhandgeldern im Erzbistum Köln	130

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 106	Anpassung des Verbandbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen.....	131
---------	---	-----

Personalia

Nr. 107	Personalchronik.....	131
---------	----------------------	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 89 Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln

Präambel

Der Diözesanbischof hat dafür zu sorgen, dass alle Angelegenheiten, die zur Verwaltung der ganzen Diözese gehören, gebührend aufeinander abgestimmt und so geordnet sind, dass sie dem ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes wirklich von Nutzen sind (c. 473 § 1 CIC). Die diözesanen Strukturen müssen demnach so gestaltet werden, dass die Verwaltung beweglich und effizient ist, ohne jede unnötige Kompliziertheit und ohne Bürokratismus, und dass sie ihre Aufmerksamkeit stets dem Seelenheil und der Sorge um den Menschen, letztlich dem übernatürlichen Ziel all ihrer Arbeit zuwendet (Direktorium Apostolorum successores, Nr. 177).

Die pastoralen, administrativen und wirtschaftlichen Belange des Erzbistums Köln erfordern eine leistungsfähige Diözesanverwaltung. Dem soll die Konzentration des Amtsbereichs des Generalvikars und der Bischofsvikare auf theologisch-pastorale und strategische Aufgaben sowie die Errichtung des Amtes einer Amtsleitung dienen, die den Generalvikar in Fragen administrativer Natur unterstützt.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Erzbistums werden dem Ökonom unterstellt.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich mit den Anforderungen an eine Kirchliche Corporate Governance beschäftigt und Standards für die Umsetzung in den (Erz-)Diözesen definiert. Dieses Diözesangesetz leistet einen wesentlichen Beitrag, diese Standards in das konkrete Verwaltungshandeln und die Finanz- und Vermögensverwaltung des Erzbistums Köln zu implementieren.

Die Zuständigkeit des Erzbischöflichen Officialats wird durch diese Neuregelung nur insoweit berührt, als die festgelegten administrativen Standards für die gesamte Erzbischöfliche Kurie gelten und damit auch für das Erzbischöfliche Officialat.

Art. 1 Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Köln

§ 1 Die Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Köln umfasst das Erzbischöfliche Generalvikariat, die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung, das Erzbischöfliche Officialat und die Bischofsvikariate.

§ 2 Der Generalvikar wird durch eine Amtsleitung als eigenständiges Amt unterstützt.

§ 3 Der Erzbischof ist über alle wichtigen Fragen in der Erzbischöflichen Kurie regelmäßig zu informieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 2 Generalvikar

- § 1 Der Erzbischof übt nach Maßgabe des Rechts die ausführende Gewalt durch den Generalvikar aus, der damit kraft Amtes Verwaltungsakte erlassen kann. Dies betrifft allerdings nicht Verwaltungsakte, die sich der Erzbischof selbst vorbehalten hat, oder Verwaltungsakte für die ein Spezialmandat des Erzbischofs erforderlich ist. Der Generalvikar ist Moderator der Kurie.
- § 2 Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen und partikularen Rechts an der Seite des Erzbischofs die Verantwortung für die strategisch-pastorale Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns unter Berücksichtigung der durch den Erzbischof bestimmten pastoralen Schwerpunkte. Das strategisch-pastorale Ressort umfasst insbesondere die Konzeptionierung und Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte und die Festlegung und Priorisierung der Vorgehensweise im Einzelnen, soweit nicht der Erzbischof etwas Anderes vorgibt.
- § 3 Dem Generalvikar obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte des Erzbischofs,
 - Erledigung der Aufgaben, deren Ausübung den Besitz der Weihgewalt oder kirchlicher Leitungsgewalt voraussetzen, insbesondere die Erteilung von Privilegien und die Gewährung von Dispensen, sofern der Erzbischof dies an den Generalvikar delegiert oder diese Gewalt dem Generalvikar von Rechts wegen zusteht,
 - der Erlass von Dekreten und Reskripten innerhalb seiner Zuständigkeit,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der pastoralen Mitarbeiter des Erzbistums Köln, insbesondere die Erledigung statusbegründender und –ändernder Personalangelegenheiten,
 - die Repräsentanz des Erzbistums Köln gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Erzbischof. Art. 6 § 1 bleibt davon unberührt.
- § 4 Der Generalvikar bedient sich in Abstimmung mit der Amtsleitung der ihr zugeordneten Organisationseinheiten, soweit dies für den Vollzug seiner Aufgaben notwendig ist. Der Generalvikar hat die administrativen und wirtschaftlichen Rahmenvorgaben aus den Ressorts der Amtsleitung und des Ökonom zu wahren. Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung stimmen sich mit dem Erzbischof regelmäßig über die Durchführung der zu erledigenden Aufgaben ab.

Art. 3 Ökonom

- § 1 Die Vermögensverwaltung und die wirtschaftlichen sowie finanziellen Angelegenheiten des Erzbistums werden dem Ökonom unterstellt. Der Ökonom verwaltet auch das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls. Die Ernennung, Wiederernennung und Absetzung des Ökonom richten sich nach c. 494 §§ 1 und 2 CIC.
- § 2 Der Ökonom ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter seines Ressorts.
- § 3 Der Ökonom untersteht nicht der Weisung des Generalvikars. Er vollzieht sein Amt unter der Autorität und Weisung des Erzbischofs sowie des diözesanen Vermögensverwaltungsrats (Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat) nach Maßgabe des universalen und partikularen Rechts. Die Zuständigkeit des Vermögensrats und des Konsultorenkolle-

giums als bepruchsberechtigte Gremien bleibt unberührt.

- § 4 Der Ökonom bedient sich in Abstimmung mit der Amtsleitung der ihr zugeordneten Organisationseinheiten, soweit dies für den Vollzug seiner Aufgaben notwendig ist.
- § 5 Entscheidungen und Maßnahmen aus den Ressorts des Generalvikars und der Amtsleitung, die wirtschaftlich von Bedeutung sind, können vom Generalvikar und der Amtsleitung nur im Einvernehmen mit dem Ökonom entschieden werden. Gleiches gilt für den Official und die Bischofsvikare. Welche Entscheidungen und Maßnahmen wirtschaftlich von Bedeutung sind, entscheidet sich nach der jeweils geltenden Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe sowie den darauf beruhenden Regelungen.

Art. 4 Amtsleitung

- § 1 In der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln ist nach c. 145 § 2 CIC das Amt einer „Amtsleitung“ errichtet.
- § 2 Die Amtsleitung wird vom Erzbischof nach Anhörung des Generalvikars und des Ökonom für fünf Jahre ernannt, wobei Wiederernennung möglich ist. Sie muss in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und in Fragen der Verwaltungsorganisation erfahren sein. Das Amt der Amtsleitung ist unter Berücksichtigung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Während der Amtszeit kann die Amtsleitung nur aus schwerwiegendem Grund, den der Erzbischof zu würdigen hat, und nach Anhörung des Generalvikars und des Ökonom abgesetzt werden.
- § 3 Die Ernennung einer oder mehrerer stellvertretender Amtsleitungen erfolgt entsprechend der Ernennung der Amtsleitung. Die Amtsleitung ist vorab anzuhören. Die Absetzung einer stellvertretenden Amtsleitung erfolgt nach Anhörung der Amtsleitung entsprechend der Regelungen zur Absetzung der Amtsleitung. Das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes ist nicht erforderlich.
- § 4 Die Sedisvakanz oder Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls lässt die Stellung und Kompetenzen der Amtsleitung unberührt. Scheidet die Amtsleitung während der Zeit der Sedisvakanz aus dem Amt oder ist das Amt der Amtsleitung zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, so bleibt die Stelle unbesetzt, bis der neue Erzbischof eine Entscheidung getroffen hat. Jedoch ist der Diözesanadministrator befugt, unaufschiebbare Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder für die Dauer der Vakanz eine ersatzweise Amtsleitung zu bestellen und dieser die für erforderlich erachteten Kompetenzen zu delegieren. Die Anhörungsrechte nach § 2 bleiben unberührt. Bei Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls gilt das analog, bis die Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls beendet ist.

Art. 5 Aufgaben und Stellung der Amtsleitung

- § 1 Die Amtsleitung leitet das ihr zugewiesene Ressort entsprechend der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.
- § 2 Aufgabe der Amtsleitung ist die Sicherstellung einer professionellen, effizienten und im gebotenen Umfang transparenten Verwaltung sowie die Koordination und Vernetzung aller Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie. In diesem Rahmen ist sie nach Abstimmung mit dem Generalvikar, dem Ökonom, dem Official und den Bischofsvikaren sowie unter Berücksichtigung der im Sinne von Art. 5 § 5 dieses Gesetzes erlassenen Instruktionen

befugt, verbindliche administrative Standards für die gesamte Erzbischöfliche Kurie festzulegen.

- § 3 Die Amtsleitung ist an die vom Generalvikar im Einvernehmen mit dem Erzbischof festgelegten strategisch-pastoralen Richtlinien sowie an die wirtschaftlichen Rahmenvorgaben des Ökonom gebunden.
- § 4 Maßnahmen, die den Zuständigkeitsbereich der Bischofsvikare oder des Offizials berühren, können von der Amtsleitung nur aufgrund einer generellen Anordnung des Erzbischofs oder mit dessen Zustimmung getroffen werden.
- § 5 Der Erlass von Instruktionen, die für die gesamte Erzbischöfliche Kurie verbindlich sind, ist dem Erzbischof vorbehalten.
- § 6 Die Amtsleitung hat den Erzbischof über alle wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen vorab zu informieren und kann nicht gegen den Willen des Erzbischofs handeln.
- § 7 Die Amtsleitung ist Dienstvorgesetzte aller, die in einem Dienstverhältnis zum Erzbistum Köln stehen mit Ausnahme der pastoralen Mitarbeiter des Erzbistums Köln (Art. 2 § 3 d dieses Gesetzes). Sie ist die Vorgesetzte der Mitarbeiter ihres Ressorts. Der Amtsleitung wird die Dienstgeberfunktion als bestellte Leitung im Sinne des § 2 Abs. 2 MAVO übertragen.

Art. 6 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

- § 1 Der Generalvikar ist gesetzlicher Vertreter des Erzbistums Köln sowie des Erzbischöflichen Stuhls zu Köln und zur umfassenden gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Daneben vertritt auch die Amtsleitung die genannten juristischen Personen gesetzlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Ökonom ist ebenfalls gesetzlich zur außergerichtlichen Vertretung der genannten juristischen Personen befugt. Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihres jeweiligen Ressorts Gebrauch machen. Die nach universalem oder partikularem Kirchenrecht vorgesehenen Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Anhörungsvorbehalte bleiben unberührt.
- § 2 Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung vertreten das Erzbistum Köln in den diözesanen und überdiözesanen Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Ressorts vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Erzbischofs. Dazu stimmen sie sich im Einzelnen ab.

Art. 7 Pflicht zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information

Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung arbeiten mit dem Erzbischof vertrauensvoll zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 8 Vertretung

- § 1 Der Generalvikar wird durch einen oder mehrere stellvertretende Generalvikare vertreten.
- § 2 Die Amtsleitung wird durch eine oder mehrere stellvertretende Amtsleitungen vertreten.
- § 3 Der Ökonom wird durch einen oder mehrere stellvertretende Ökonomie vertreten.

Art. 9 Beratungen und Gremien der Erzbischöflichen Kurie

- § 1 Der Erzbischof berät sich mit den Weihbischöfen, dem Generalvikar, den Bischofsvikaren, dem Offizial, dem Ökonom und der Amtsleitung regelmäßig über alle be-

deutenden Vorgänge, Entwicklungen, geplanten Entscheidungen und Maßnahmen im Erzbistum Köln.

- § 2 Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Änderungen des Gesetzes treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Köln, den 30. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 90 Entpflichtung eines stellvertretenden Generalvikars

Der Erzbischof von Köln hat am 7. Juni 2023 Monsignore Markus Bosbach von seiner Aufgabe als stellvertretender Generalvikar entpflichtet. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Monsignore Bosbach,

im Schreiben vom 22. April 2015 habe ich Sie mit Wirkung vom 16. Juni 2015 zum Stellvertretenden Generalvikar ernannt. Von dieser Aufgabe entpflichte ich Sie hiermit.

Damit enden auch gleichzeitig alle mit der Aufgabe des stellvertretenden Generalvikars verbundenen Beauftragungen und Mandate.

Für Ihren Dienst als stellvertretender Generalvikar spreche ich Ihnen meinen herzlichen Dank aus und wünsche Ihnen für Ihr weiteres priesterliches Wirken Gottes reichen Segen.

Köln, den 7. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 91 Ernennung eines stellvertretenden Generalvikars

Der Erzbischof von Köln hat am 16. Juni 2023 Pfarrer Dr. Tobias Schwaderlapp zum stellvertretenden Generalvikar ernannt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Pfarrer Dr. Schwaderlapp, lieber Mitbruder, den Erfordernissen in unserem Erzbistum entsprechend und im Vertrauen auf Ihre Bereitschaft ernenne ich Sie hierdurch mit Wirkung zum 1. Juli 2023 zum stellvertretenden Generalvikar. Sie üben Ihr Amt als stellvertretender Generalvikar aus, wenn der Generalvikar und der stellvertretende Generalvikar Pfr. Mike Kolb abwesend oder verhindert sind. Der jeweilige stellvertretende Generalvikar ist gehalten, seine Vertretung in Übereinstimmung mit den vom Generalvikar gewiesenen Richtlinien auszuüben.

Auch für diese zusätzliche Aufgabe wünsche ich Ihnen Gottes Segen.

Köln, den 16. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 92 Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes – Korrekturbeschluss**

**Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission
vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde
im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2**

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:
1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
 2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
 3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
 4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
 5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
 6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 93 Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes – Fristverlängerung**

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:
- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 94 Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes –
Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit**

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:
- I. **Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:**
 1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch

die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ²Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtzuwendung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfangs des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

- II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 95 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Abtretungsverbot

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

- I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.

2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

- II) Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 96 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich in die KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 11. Mai 2023 (Amtsblatt des

Erzbistums Köln 2023, Nr. 73, S. 106 ff.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungen über Einmalzahlungen

§ 1 Inflationsausgleich 2023

(1) Mitarbeiter erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

§ 2 Monatliche Sonderzahlungen

(1) Mitarbeiter erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220 Euro. § 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats. Mitarbeiter, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 22a KAVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

§ 3 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 1 und 2

(1) Der Inflationsausgleich 2023 nach § 1 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Dienstgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Absatz 1 bzw. § 2 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach

§ 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 2. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 97 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

– Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich
in die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

D) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 18. April 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991, Nr. 143 S. 181 ff.) in der Fassung vom 17. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 8 S. 13 ff.), zuletzt geändert am 11. Mai 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 74, S. 107), wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Berufsausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 2. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 98 Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

– Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich
in die Ordnung für Studierende
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

D) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. November 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 156, S. 190 ff.), zuletzt geändert am 11. Mai 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 75, S. 107) wird wie folgt geändert:

An § 26 wird ein § 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 27 Inflationsausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungs- und Studienverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationsausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 2. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 99 Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

– Inhaltliche Übernahme des TV Inflationsausgleich
in die Ordnung für Schülerinnen in
praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach
landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

D) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen

(PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. Juli 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 87, S. 95 ff.), zuletzt geändert am 11. Mai 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 76, S. 108), wird wie folgt geändert:

An § 24 wird ein § 25 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25 Inflationausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Ausbildungsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 11, 15 und 16 dieser Ordnung.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 2. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 100 Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

– Inhaltliche Übernahme des TV Inflationausgleich
in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse –

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Mai 2023 beschlossen:

D) Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08. April 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 100, S. 94 ff.), zuletzt geändert am 11. Mai 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 77, S. 108), wird wie folgt geändert:

An § 19 wird ein § 20 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 20 Inflationausgleich

(1) Die §§ 1 bis 3 der Anlage 4 KAVO finden auf die Praktikumsverhältnisse im Sinne dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß Anwendung.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe des Inflationausgleichs (2023) 620 Euro.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 4 KAVO beträgt die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

(4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 Anlage 4 KAVO sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 12 und 14 dieser Ordnung.“

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 2. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 101 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitenkapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat im Umlaufverfahren am 26. Mai 2023 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 8. Mai 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 78, S. 108) und die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 29. September 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 144, S. 183f.), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II) Der oben genannte Beschluss tritt entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, den 12. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 102 Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln (SiftO EBK)

Präambel

Gemäß § 12 Absatz 3 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW) obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen zur Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen in eigener Verantwortung zu treffen. Für die katholischen Stiftungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln wird daher folgende Stiftungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stiftungsordnung gilt für die kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 Stiftungsgesetz NRW, die ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln haben und gemäß

§ 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW durch das Erzbistum Köln als kirchlich anerkannt sind (katholische Stiftungen).

§ 2 Kirchliche Stiftungsbehörde

(1) Träger der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist das Erzbistum Köln. Soweit nicht anders bestimmt, ist kirchliche Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes NRW und kirchliche Stiftungsbehörde im Sinne dieser Stiftungsordnung das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist zuständige Stelle im Rahmen des staatlichen Feststellungsverfahrens im Sinne des § 12 Absatz 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 3 Kirchliche Stiftungsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde (Kirchliche Stiftungsaufsicht).

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde wacht insbesondere darüber, dass die kirchlichen Stiftungen nach Maßgabe des kirchlichen und staatlichen Rechts, dem Willen des Stifters sowie des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Stiftung einschließlich der Zuordnung zur Kirche verwaltet werden.

(3) Die Zuordnung zur Kirche wird durch die Verfolgung kirchlicher Zwecke oder die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben und dem Maß der institutionellen Verbindung mit der Kirche einschließlich der kirchlichen Stiftungsaufsicht gewährleistet.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsbehörden bleiben unberührt.

§ 4 Aufsichtsgrundsätze

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde hat den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten. Sie verfolgt ein integriertes kirchliches Aufsichtsverständnis, welches aufgaben-, ressourcen- und risikoorientiert ausgerichtet ist und berät und unterstützt Stifter sowie Stiftungen und deren Organe.

(2) Im Rahmen einer gestuften Aufsicht stärkt sie die Selbstständigkeit der Stiftung und die Eigenverantwortlichkeit des Handelns der Organe der Stiftung.

§ 5 Unterrichtung

(1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten. Darüber hinaus kann sich die kirchliche Stiftungsbehörde jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen unterrichten und Berichte anfordern.

(2) Liegen der kirchlichen Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen.

(3) Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 6 Prüfung

(1) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden und der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten

nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Vermögensrechnung oder kaufmännischer Jahresabschluss) und einen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die Erfüllung der Stiftungszwecke beinhaltet, vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist. Im Tätigkeitsbericht ist auch auf die Veränderung bei stiftungstragenden Einrichtungen sowie auf Chancen und Risiken für das Stiftungsvermögen einzugehen. Wenn der Prüfungsbericht einen Lagebericht enthält, kann auf den Tätigkeitsbericht verzichtet werden.

(2) Die Stiftung hat die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.

(3) Die Stiftung kann auf Antrag durch vorherige schriftliche Zustimmung von der Pflicht zur Einbeziehung eines Abschlussprüfers befreit werden, wenn das Stiftungsvermögen oder der Aufwand zur Verwaltung des Stiftungsvermögens von geringem Umfang ist. Die Ausnahme kann zeitlich befristet werden.

(4) Wird die Jahresrechnung durch einen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Abschlussprüfer geprüft und der Prüfungsbericht der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, soll die kirchliche Stiftungsbehörde von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(5) § 7 gilt entsprechend.

§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der kirchlichen Stiftungsbehörde binnen einer von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, vollstrecken.

§ 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie

kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die kirchliche Stiftungsbehörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die kirchliche Stiftungsbehörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgaben dies rechtfertigen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Eine solche Vergütung kann in Ausnahmefällen auch von der kirchlichen Stiftungsbehörde getragen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung die Übernahme der Kosten für die Vergütung nicht erlauben. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung derart, dass sie zur Übernahme der Kosten für die Vergütung wieder in der Lage ist, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die von ihr getragene Vergütung ersetzt verlangen.

(5) Reichen die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsbehörde nach dieser Stiftungsordnung nicht aus, um eine dem Willen des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einem Sachwalter übertragen. Dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 9 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die kirchliche Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung durch Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung. § 8 Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10 Zustimmungserfordernis

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Zulegung oder zur Zusammenlegung der Stiftung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der staatlichen Genehmigung der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde. Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.

(2) Für die Aufhebung der Stiftung durch die staatliche Stiftungsbehörde gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zugleich die Zustimmung im Sinne von § 12 Absatz 4 Stiftungsgesetz NRW.

§ 11 Genehmigungsbefürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte

(1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 10 genannten Beschlüssen:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken. Dies gilt nicht für die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten;
- b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
- c) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten oder Einrichtungen;
- d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen;
- e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

(2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 lit. d) kann die kirchliche Stiftungsbehörde von der Erstreckung aufsichtsrechtlicher Regelungen auf die Gesellschaft abhängig machen.

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 12 Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigung

(1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein öffentliches Stiftungsverzeichnis.

(2) Kirchliche Stiftungen können gemäß § 10 Stiftungsgesetz NRW in das elektronische Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. Das Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 5 Satz 1 Stiftungsgesetz NRW gilt als erteilt.

(3) Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt auf Antrag den kirchlichen Stiftungen eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

(4) Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die kirchliche Stiftungsbehörde unverzüglich über die personelle Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich des Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz und jede Änderung derselben zu unterrichten.

§ 13 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, an das Erzbistum Köln, das die Stiftung beaufsichtigt hat. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich möglichst für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 14 Rechtsweg

Gegen Maßnahmen der kirchlichen Stiftungsbehörden ist der kirchliche Rechtsweg gegeben.

§ 15 Verwaltungsvorschriften

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die zur Durchführung dieser Stiftungsordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 16 Schriftform

Soweit diese Stiftungsordnung keine besondere Form vorsieht, ist Textform ausreichend.

§ 17 Evaluation

Die kirchliche Stiftungsbehörde soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Stiftungsordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Stiftungsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln vom 5. April 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 97, Seiten 181-183) außer Kraft.

(3) § 12 Absatz 1, 2 und 3 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

(4) Diese Stiftungsordnung wird im kirchlichen Amtsblatt und im jeweiligen staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Köln, den 13. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 103 Änderung der Kollektenordnung

§ 1 Änderung der Ordnung

§ 5 der Kollektenordnung vom 8. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 9, S. 20 f.) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zählung der Kollekten hat zeitnah durch zwei Kollektenverantwortliche gemeinsam zu erfolgen. Der Zählbetrag ist im Kollektenblatt einzutragen und von zwei Kollektenverantwortlichen unterschriftlich zu bestätigen.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei gemeinsamer Zählung der Kollekten sind die gezahlten Gelder zeitnah unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Bankkonto der Kirchengemeinde oder in die Barkasse des Pastoralbüros einzuzahlen. Das Kollektenblatt ist an die Regionalrendantur weiterzuleiten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Köln, den 19. Juni 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 104 Richtlinie zur Installation und Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln (PV-Anlagen-Richtlinie)

Köln, 16. Juni 2023

Präambel

Die Verantwortung gegenüber der Schöpfung ist nicht nur ein Thema gesamtgesellschaftlicher Relevanz, sondern stellt für Christinnen und Christen eine Verpflichtung dar, die sich aus unserem Glauben an Gott als den Schöpfer dieser Welt ergibt. Die Dringlichkeit, in Fragen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit aktiv zu werden, hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Für die Kirche ist die Bewahrung des Lebens und der Schöpfung in ihrer Ganzheit auch eine Frage der Glaubwürdigkeit.

Ausgangspunkt für die Vision ist dabei die Frage, die Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato Si'* an alle Menschen guten Willens stellt: „Welche Art von Welt wollen wir denen überlassen, die nach uns kommen, den Kindern, die gerade aufwachsen?“

Die Vision 2030 des Erzbistums Köln konkretisiert sich in sechs Handlungsfelder, die alle innerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Erzbistums Köln liegen, nämlich Gebäude & Energie, Biodiversität, Beschaffung, Mobilität, Bildung & Pastoral und Umweltmanagement.

In Ausführung dieser Vision regelt diese Richtlinie die Installation und Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln. Das Erzbistum Köln erkennt die Potentiale der Solarstromerzeugung und unterstützt die Entwicklung hin zu einer zukunftsfähigen und schöpfungsfreundlichen Energieversorgung.

§ 1 Einleitung

(1) Möglichst viele Dächer kirchengemeindlicher Liegenschaften sollen mit Photovoltaik-Anlagen (im Weiteren: PV-Anlagen) ausgestattet werden. Der erzeugte Strom soll vorrangig der Deckung des Eigenverbrauchs des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeensembles unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage dienen. Alternativ ist auch eine Verpachtung des Daches der kirchengemeindlichen Liegenschaft zur Installation von PV-Anlagen gekoppelt mit der Verpflichtung des externen PV-Anlagen-Betreiber bzw. Pächter zur Stromlieferung an die Kirchengemeinde bzw. den (Kirchen-)Gemeindeverbands möglich. Es ist eine optimale Ausnutzung der Dachfläche anzustreben, um einen hohen ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Die gesetzlichen Betreiberpflichten obliegen dem jeweiligen Betreiber der PV-Anlage.

(2) Das Erzbistum Köln wird einen Rahmenvertrag für die Lieferung und Montage von PV-Anlagen abschließen. Die Kirchengemeinden bzw. (Kirchen-)Gemeindeverbände sind

berechtigt, Leistungen des Rahmenvertrags im Bereich ihrer Region abzurufen. Bei Abruf von Leistungen kommt zwischen der Kirchengemeinde bzw. dem (Kirchen-) Gemeindeverband und dem Vertragspartner ein eigener Vertrag zustande. In diesem Fall ist unabhängig vom Auftragsvolumen des Vertrags die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den kirchlichen Vergaberichtlinien (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 57) nicht erforderlich. Bei fehlender Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Rahmenvertrag bleiben die kirchlichen Vergaberichtlinien unberührt.

(3) Vor Installation einer PV-Anlage ist grundsätzlich die technische und statische Eignung sowie der Zustand des Daches zu prüfen. Durch die Kirchengemeinde oder den (Kirchen-) Gemeindeverband ist eine möglicherweise notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis nach dem jeweils geltenden Landesdenkmalschutzgesetz einzuholen.

(4) Vor Installation der PV-Anlage ist in Abstimmung mit dem Bereich Bau und Nachhaltigkeit des Erzbischöflichen Generalvikariates zu prüfen, ob die Maßnahme mit zukünftigen Veränderungsprozessen des Gebäudebestands auf kirchengemeindlicher Ebene in Einklang steht.

§ 2 Kirchaufsichtsrechtliche Genehmigung der Installation von PV-Anlagen

(1) Die Installation von PV-Anlagen ist eine Baumaßnahme im Sinne der Kirchlichen Bauregel (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 119) und daher nach Ziff. 1.3 der Kirchlichen Bauregel genehmigungspflichtig. Es ist grundsätzlich eine einheitliche Vor- und Vollplanungsgenehmigung nach Ziff. 3 und 4 der Kirchlichen Bauregel zu erteilen. Die Notwendigkeit der Beauftragung eines Architekten entsprechend Ziff. 1.1.4 der Kirchlichen Bauregel ist im Regelfall nicht gegeben.

(2) Ist durch Abruf von Leistungen des Rahmenvertrags im Sinne des § 1 Ziff. 2 dieser Richtlinie ein Vertrag zwischen der Kirchengemeinde bzw. dem (Kirchen-) Gemeindeverband und dem Vertragspartner zustande gekommen, ist vom Fachbereich Bau Kirchengemeinden nach Vorlage des Antrags unmittelbar die kirchliche Baugenehmigung nach Ziff. 5 der Kirchlichen Bauregel zu erteilen.

(3) Die kirchliche Bauregel bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Kunstkommission ist bei der Frage der Installation von PV-Anlagen auf Kirchengebäuden nicht zu beteiligen.

§ 3 Finanzierung von PV-Anlagen auf kirchengemeindlichen Gebäuden mit Ausnahme von Kita-Gebäuden

PV-Anlagen können in Höhe der Investitionskosten durch die Kirchengemeinde bzw. den (Kirchen-) Gemeindeverband einmalig durch eine Substanzkapitalentnahme aus dem jeweiligen Fabrik- oder Stellenfonds, zu dem das Grundstück, auf dem die PV-Anlage installiert werden soll, gehört, finanziert werden. Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Entnahme der Investitionskosten aus dem betreffenden Substanzkapital ist genehmigungspflichtig. Vor dem Kirchenvorstandsbeschluss zur

Substanzkapitalentnahme ist von der Kirchengemeinde bzw. dem (Kirchen-) Gemeindeverband zu prüfen, ob eine externe Darlehensaufnahme nicht wirtschaftlich sinnvoller ist. Öffentliche Mittel sind zwingend einzuwerben.

§ 4 Finanzierung von PV-Anlagen auf Kita-Gebäuden

PV-Anlagen auf Kita-Gebäuden werden entsprechend Ziff. 4.5 der Finanzierungsrichtlinie Bau vom 10.01.2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 33) aus Kirchensteuermitteln und der KiBiz-Rücklage finanziert, wenn Nutzer und Betreiber der PV-Anlage identisch sind.

§ 5 Sonstige Genehmigungen

Sonstige Genehmigungserfordernisse, wie z. B. eine notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis, bleiben unberührt und sind, soweit erforderlich, von der Kirchengemeinde bzw. dem (Kirchen-) Gemeindeverband rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch für die Klärung urheberrechtlicher Fragestellungen.

§ 6 Steuerrechtliche Prüfung

Diese Richtlinie entbindet die Kirchengemeinde bzw. den (Kirchen-) Gemeindeverband nicht von einer steuerrechtlichen Prüfung. Die Beratung und Prüfung durch einen Steuerberater wird empfohlen.

§ 7 Inkrafttreten

Die PV-Rahmen-Richtlinie tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Nr. 105 Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 S. 3 der Ordnung für die Verwaltung und Verwendung von Treuhandgeldern im Erzbistum Köln

Köln, 6. Juni 2023

§ 1 Änderung

Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 S. 3 der Ordnung für die Verwaltung und Verwendung von Treuhandgeldern im Erzbistum Köln vom 21. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 14, S. 27) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Belegführung und -weiterleitung an die zuständige Regionalrendantur hat im Auftrag des Verfügungsberechtigten über das Pastoralbüro zu erfolgen. Für die Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ist eine regelmäßige Erfassung der Aufwendungen und Erträge (Einnahmen und Ausgaben) erforderlich. Hierzu ist eine monatliche Weitergabe der Belege vorzugsweise über den elektronischen Rechnungsworkflow an die zuständige Regionalrendantur sicherzustellen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 106 Anpassung des Verbandbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Köln, 16. Juni 2023

Für 2022 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett 35,00 €
Beitrag je Reha- bzw. Suchtbett 24,00 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2023

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfange erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

Personalia

Nr. 107 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde am 16. Juni 2023, dem Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, zum Priester geweiht:

Herr Dr. Sebastian Appolt, St. Marien, Kürten.

Herr Luis Alberto Aquino Mercedes, St. Monika, Santo Domingo (Dominikanische Republik).

Herr Daniel Florentino Barbosa, St. Petrus Apostel, Brasilia (Brasilien).

Herr Markus Brandt, Herz Jesu, Berlin-Prenzlauer Berg.

Herr Christoph Schmitz, St. Johannes Baptist, Bergheim-Niederaußem.

Herr Johannes Schulte-Eickhoff, St. Johannes, Lohmar.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

25.04. *Herr Diakon Norbert Huthmacher* mit Wirkung vom 1. Juni 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum stellvertretenden Direktor und zum Studienleiter am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln.

02.05. *Herr Diakon Heinrich Braun* mit Wirkung vom 1. September 2023 bis zum 31. Januar 2025 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid sowie weiterhin bis zum 31. Januar 2025 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.

02.05. *Herr Kaplan Michel Idriss Djama Mbida* mit Wirkung vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanates Remscheid.

02.05. *Herr Pfarrer Joseph Francis* mit Wirkung vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.

02.05. *Herr Diakon Rony John* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.

02.05. *Herr Kaplan Jan Schönthaler* mit Wirkung vom 1. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen

Aufgaben, zum Kaplan an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.

03.05. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Vosen*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Elisabeth und Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld und St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal.

08.05. *Herr Stadtdechant Michael Mohr*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. August 2023 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.

08.05. *Herr Pfarrer Thorben Pollmann* mit Wirkung vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2028 zum Pfarrverweser an den Pfarreien Hl. Ewalde in Wuppertal-Cronenberg, St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz, St. Hedwig in Wuppertal-Hahnenberg und St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf im Seelsorgebereich Südhöhen des Stadtdekanates Wuppertal.

08.05. *Herr Pfarrer Ansgar Steinke*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zum Pfarrverweser an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf/Pempelfort im Stadtdekanat Düsseldorf.

10.05. *Herr Pfarrer Wolfgang Biedašek* mit Wirkung vom 1. Juni 2023 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Euskirchen im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

10.05. *Msr. Gerhard Dane* weiterhin bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Michael in Elsdorf-Berrendorf im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

10.05. *Herr Diakon Hans-Dieter Ditscheid* weiterhin bis zum 31. August 2024 zum Diakon mit Zivilberuf an den

- Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrath Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss.
- 10.05. *Herr Pfarrer Wilhelm Hoffsümmer* weiterhin bis zum 31. Mai 2024 zum Subdiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene AR im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde und an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue sowie an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 10.05. *Herr Pfarrer Heribert Koch* weiterhin bis zum 30. Juni 2024 zum Subdiar an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrath Höhe sowie an den Pfarreien St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 10.05. *Herr Diakon Winfried Reers* weiterhin bis zum 31. Mai 2024 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.05. *Herr Diakon Gerhard Rust* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 10.05. *Herr Pfarrer Fred Schmitz* weiterhin bis zum 31. August 2024 zum Subdiar an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf und an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf-Sieglar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 10.05. *Herr Pfarrer Winfried Schwarzer* weiterhin bis zum 30. Juni 2024 zum Subdiar an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 24.05. *Herr Pfarrer Heinz-Otto Langel* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Subdiar an den Pfarreien St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz und St. Christus König in Köln-Porz im Stadtdekanat Köln sowie an den Pfarreien St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf, St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Josef in Köln-Porz und St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.
- 16.05. *Pater Georges Aboud BS* mit Wirkung vom 1. Juni 2023, befristet bis zum 31. August 2024 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 16.05. *Herr Pfarrer Norbert Fink* mit Wirkung vom 1. November 2023 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf und St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 17.05. *Herr Kaplan Chika Cyprian Okoye* mit Wirkung vom 1. Juni 2023, befristet bis zum 31. Mai 2024 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subdiar an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Stadtdekanat Köln.
- 24.05. *Herr Pfarrer Andreas Süß*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Leiter der Schulseelsorge am Erzbischöflichen Gymnasium Marienberg in Neuss, am Erzbischöflichen Friedrich-Spee-Kolleg in Neuss und am Erzbischöflichen Berufskolleg in Neuss.
- 05.06. *Herr Pfarrer Stefan Mergler* mit Wirkung vom 1. September 2023 bis zum 30. Juni 2024 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Quirinus in Bonn-Dottendorf sowie zum Rektoratspfarrverweser an der Pfarrei St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.

- 16.06. *Herr Neupriester Dr. Sebastian Appolt* mit Wirkung vom 16. Juni 2023, befristet bis zum 31. August 2023, zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl sowie an den Pfarreien St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte, St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 16.06. *Herr Neupriester Luis Alberto Aquino Mercedes* mit Wirkung vom 16. Juni 2023, befristet bis zum 31. August 2023, zum Kaplan an der Pfarrei Heilige Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 16.06. *Herr Neupriester Daniel Florentino Barbosa* mit Wirkung vom 16. Juni 2023, befristet bis zum 31. August 2023, zum Kaplan an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus in Leverkusen Steinbüchel-West, St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen Manfort, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne und St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost im Stadtdekanat Leverkusen.
- 16.06. *Herr Neupriester Markus Brandt* mit Wirkung vom 16. Juni 2023, befristet bis zum 31. August 2023, zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 16.06. *Herr Neupriester Christoph Schmitz* mit Wirkung vom 16. Juni 2023, befristet bis zum 31. August 2023, zum Kaplan an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 16.06. *Herr Neupriester Johannes Schulte-Eickhoff* mit Wirkung vom 16. Juni 2023, befristet bis zum 31. August 2023, zum Kaplan an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 30.04. *Herrn Pfarrer Dr. Giovanni Ferro* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Subdiar an der katholisch-italienischen Mission in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 30.04. *Herrn Diakon Kyung-Soo Shin*, im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge und unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Diakon mit Zivilberuf an der koreanischen Seelsorgestelle in Langenfeld im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 10.05. die Freistellung von *Herrn Pfarrer Prof. Dr. Michael Durst* zur Übernahme einer Tätigkeit als Dozent an der Universität in Chur in der Schweiz zurückgenommen und ihn zum 1. August 2023 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2028 zum Subdiar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss ernannt.
- 10.05. *Herrn Diakon Hans-Gerd Grevelding* mit Ablauf des 30. September 2023 als Diakon an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Stadtdekanates Köln entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. August 2025 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue und an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis ernannt.
- 10.05. *Herrn Pfarrer Dr. Heribert Lennartz* mit Ablauf des 31. August 2023 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen entpflichtet.
- 10.05. *Herrn Pfarrer Ludwig Pützkaul* mit Ablauf des 31. August 2023 als Pfarrvikar entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2028 zum Subdiar an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus

Der Herr Erzbischof hat am:

- 18.01. *Herrn Pfarrer Alfons Holländer* als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichterth-Schönenberg St. Servatius in Ruppichterth-Winterseid und St. Severin in Ruppichterth im Seelsorgebereich Ruppichterth sowie an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 16.04. *Herrn Pfarrer Kil Du Lee*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, als Pfarrer an der koreanischen Seelsorgestelle in Langenfeld im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 26.04. *Herrn Diakon Werner Preller* mit Ablauf des 31. Mai 2023 als Diakon an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.

in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen ernannt.

- 10.05. *Herrn Diakon Wilhelm Ralf Schwenk* mit Ablauf des 31. Mai 2023 als Diakon an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 22.05. *Herrn Kaplan Mario Alberto Vera Zamora* mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Erlangung der Promotion freigestellt und gleichzeitig zum Schulseelsorger an der Erzbischöflichen Liebfrauenschule in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann ernannt.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 15.05. *Frau Katharina Neubauer* bis zum 14. Mai 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, zum Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.
- 01.06. *Herr Mark Hubertus Johanna Kusters* mit Wirkung vom 1. September 2023 als Gemeindeferent an der Pfarrei Hl. Dreikönige in Köln und an den Pfarreien St. Maria Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl.

Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.

- 01.07. *Frau Martina Kampers* bis zum 30. Juni 2024 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Elisabeth und St. Winfried in Bonn sowie St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Stadtdekanat Bonn.

Es wurde entpflichtet am:

- 25.04. *Frau Dr. Carmen Breuckmann-Giertz* mit Ablauf des 30. April 2023, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Referentin in der Diakonenusbildung des Erzbischöflichen Diakoneninstituts Köln.
- 05.05. *Frau Petra Schmidt* mit Ablauf des 30. September 2023 als Pastoralreferentin sowie als Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln.
- 14.05. *Frau Malwine Raeder* als Mitglied der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker im Erzbistum Köln.
- 24.05. *Frau Petra Anita Koch* mit Ablauf des 31. August 2023 als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Stephanus in Leverkusen und St. Aldegundis in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 24.05. *Herr Herbert Scholl* mit Ablauf des 31. August 2023 als Pastoralreferent und als Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Referent in der Seelsorge für Obdachlose, Drogenabhängige und Prostituierte in den Stadtdekanaten Wuppertal und Leverkusen und als Diözesanbeauftragter für die Obdachlosenseelsorge im Erzbistum Köln.